

Geschäft 3461A

Bericht an den Einwohnerrat vom 14. Januar 2004

Nachtrag zum Geschäft Nr. 3461 i. S. Musikschulvertrag zwischen den Gemeinden Allschwil und Schönenbuch

Beilagen:

Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Allschwil und Schönenbuch über die Führung einer Musikschule

Vertrag über den Schulrat der Musikschule Allschwil

Ausgangslage

Der vorliegende Bericht Nr. 3461A versteht sich als Ergänzung zum Bericht Nr. 3461 (bereits in Ihrem Besitz).

Der Vertrag zwischen den Gemeinden Allschwil und Schönenbuch über die Führung einer Musikschule sollte dem Einwohnerrat an dessen Sitzung vom 19. November 2003 zur Genehmigung vorgelegt werden. Inhalt des Vertrages zwischen den Gemeinden Allschwil und Schönenbuch sind einerseits administrative Belange, andererseits aber auch Bestimmungen über den Schulrat der Musikschule (Zusammensetzung, Kompetenzen etc.).

Im Rahmen der Umsetzungsarbeiten stellte sich jedoch heraus, dass die vom Kanton (Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BKSD) ausgearbeitete Mustervorlage in der vorliegenden Form nicht übernommen werden konnte. Die Mustervorlage berücksichtigt nicht, dass der Musikschulrat eine gemeinsame Behörde zweier Gemeinden darstellt, und gemäss § 48 lit. a^{bis} des Gemeindegesetzes (GemG) deren vertragliche Begründung nach der parlamentarischen Genehmigung noch dem obligatorischen Referendum unterstellt werden muss.

Die Vertragsinhalte betreffend administrativer Belange müssen je nach Bedarf veränderten Situationen angepasst werden können. Daher kann dieser Teil nicht dem langwierigen Verfahren einer obligatorischen Volksabstimmung unterzogen werden. Hier sieht das Gemeindegesetz die alleinige Genehmigung allfälliger Änderungen durch den Einwohnerrat resp. die Gemeindeversammlung vor (§ 47 Ziff. 14^{bis} GemG).

Weiteres Vorgehen

Aufgrund obiger Erwägungen wurde der ursprüngliche Vertragsinhalt auf zwei Verträge aufgeteilt. Die beiden Verträge wurden durch Vertreter der Gemeinden Schönenbuch und Allschwil ausgearbeitet resp. überarbeitet. Sie liegen diesem Bericht im Anhang bei und bilden integrierenden Bestandteil (Beilagen 1 und 2).

Beide Verträge wurden vom Gemeinderat und der Gemeindeversammlung der Gemeinde Schönenbuch am 8. Dezember 2003 genehmigt. Der Gemeinderat Allschwil sprach mit Beschluss Nr. 20 vom 14. Januar 2004 seine Genehmigung aus.

Am 30. November 2003 hat der Allschwiler Souverän die teilrevidierte Gemeindeordnung deutlich angenommen. Die Genehmigung des Vertrages über den Musikschulrat stellt sich als gesetzlicher Nachvollzug und Konkretisierung der entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung dar. Insbesondere regelt er die Vergütungen der Schulräte und die Verteilung der Kosten des Schulrates.

Der Vertrag über die Führung einer gemeinsamen Musikschule enthält Bestimmungen über Zweck und

Aufgabe der Musikschule, Zugangsberechtigung, Schulorte, Räumlichkeiten und Kostengruppen sowie Kostenverteilung und Zahlungsmodalitäten.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen legt der Gemeinderat dem Einwohnerrat beide Verträge zur Genehmigung vor. Nach erfolgter Zustimmung wird der Vertrag über den Musikschulrat an der nächstmöglichen Volksabstimmung dem Souverän zur Genehmigung unterbreitet. Gemäss § 168 lit. a^{bis} und c GemG müssen die Verträge nach der Annahme durch den Einwohnerrat und das Volk dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die in § 45 Abs. 2 GemG vorgeschriebene „Vorlauffrist“ von 6 Monaten für die Änderung von Behördenorganisationen ist auf den vorliegenden Vertrag über den Schulrat der Musikschule nicht anwendbar. Die Bestimmung bezieht sich auf Änderungen der Gemeindeordnung, welche wie erwähnt am 30. November 2003 durch das Volk genehmigt wurde.

Der Schulrat für die Musikschule kann nach der Genehmigung per 1. August 2004 eingesetzt werden.

Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat, wie folgt

zu beschliessen:

1. Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Allschwil und Schönenbuch über die Führung einer Musikschule wird gutgeheissen und dem Regierungsrat Baselland zur Genehmigung unterbreitet.
2. Dem Vertrag über den Schulrat der Musikschule Allschwil wird zugestimmt.
3. Der Vertrag über den Schulrat der Musikschule Allschwil wird anlässlich der nächsten kommunalen Abstimmung dem Volk zur Genehmigung vorgelegt und anschliessend dem Regierungsrat Baselland unterbreitet.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Die Präsidentin: Der Verwalter:
Ruth Greiner Max Kamber